

Tatbestand: Aufgrund der Akten und Depositionen der Parteien ergibt sich folgender Sachverhalt:

Zwischen den Parteien bestanden zwei Motorfahrzeug-Versicherungsverträge, einerseits mit Bezug auf das Zugfahrzeug Lastwagen Volvo, Police-Nr. x und andererseits bezüglich Lastwagen-Anhänger Kögel, Police-Nr. y.

Gemäss klägerischen Depositionen will der Kläger beabsichtigt haben, am 08.04.1996 als selbständiger Vertragsfahrer für die Firma B., A. und K., nach H. zu fahren. Geladen hatte er zwei sogenannten Nostalgiefahrzeuge, welche im Auftrage von H. (... Garage, W.) zu transportieren gewesen wären. Ursprünglich will der Kläger beabsichtigt haben, mit seinem Begleiter K. am Ostermontag, 08.04.1996 um ca. 22.00 Uhr in K. abzufahren. Da er sich am Montagabend jedoch nicht ganz wohl gefühlt habe, habe er die Fahrt auf Dienstagmorgen, 09.04.1996 verschoben. Da sich inzwischen der Ablieferungstermin in Hamburg verschoben habe, hätte der Abfahrtstermin neuerdings auf Donnerstag, 11.04.1996 verschoben werden können.

Am 10.04.1996 um ca. 21.30 Uhr wurde von Unbekannten versucht, am in K. abgestellten Gefährt Brand zu legen, wobei die Abdeckplanen aufgeschlitzt und Benzin auf den Beifahrersitz geschüttet worden sind. Am nächstfolgenden Abend, 11.04.1996, um ca. 21.30 Uhr brannte in der Folge der Lastenzug samt der Ladung vollständig aus. Gemäss Ermittlungen der Kriminalpolizei K. lag in beiden Fällen eindeutig Brandstiftung vor. Am 19.06.1996 wurde das Verfahren von den deutschen Behörden an das Bezirksamt Steckborn abgetreten.

Aufgrund verschiedener Verdachtsmomente eröffnete das Bezirksamt Steckborn gegen den Kläger ein Strafverfahren betreffend Verdacht der Brandstiftung und des Betrugs. Dieses Verfahren wurde mit Verfügung vom 02./10.12.1997 eingestellt.

Der Kläger macht der Beklagten gegenüber diverse Forderungspositionen im Gesamtbetrag von Fr. 46'840.-- geltend.

Die Beklagte bestreitet ihre Leistungspflicht mit der Begründung der absichtlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles (Art. 14 Abs. 1 VVG). Die Einwendungen in der (ausführlichen) Klageantwortschrift vom 02.06.1998 sind im wesentlichen wie folgt zusammen zu fassen:

Der Lastwagen mit seiner ausserordentlich wertvollen Fracht wurde unter zahlreich vorhandenen Parkmöglichkeiten an der abgelegensten Stelle abgestellt und selbst nach dem ersten Brandanschlag vom 10.04.1996 nicht an einen anderen (sichereren) Ort verbracht. Gegenteil wolle der Kläger das Fahrzeug am 08.04.1996 gar noch an einen anderen (noch abgelegteren) Ort verstellt haben, woraus sich die naheliegende Vermutung aufdränge, dass der Brand schon über die Osterfeiertage hätte stattfinden sollen, die Täterschaft aber den Standort des Fahrzeuges für das beabsichtigte Vorhaben als ungeeignet eingeschätzt und den Kläger angehalten habe, das Fahrzeug an eine etwas diskretere Stelle zu plazieren.

Mysteriös und unglaubwürdig seien die Gründe für die Verschiebung des ursprünglich vorgesehenen Abfahrtstermins vom 08.04.1996. Offenbar habe man den nachmaligen Brandstiftern - aus welchen Gründen auch immer - Zeit verschaffen wollen, um ihr Werk zu vollenden, wobei man offensichtlich davon ausgegangen sei, dass die Inbrandsetzung - zumindest nicht mit Sicherheit - bereits in der folgenden Nacht erfolgen würde, sondern erst in der übernächsten, vom 10. auf den 11.04.1996.

Unglaubwürdig und widersprüchlich seien die diversen Depositionen bezüglich Teilnahme K. an der Fahrt nach Hamburg.

Nicht nachvollziehbar und ausserhalb der Erwartung vernünftiger Vorgehensweise erscheine der Tagesablauf vom 11.04.1996. Insbesondere falle auf, dass der Kläger nach dem er-

sten Brandanschlag und den (angeblich) bestehenden Ablieferungsvereinbarungen (Ablieferung der Ladung in Hamburg) keine Anstalten zur Eile getroffen habe, um rechtzeitig in Hamburg zu sein. Obwohl der Kläger schon bei dem ursprünglich vorgesehenen Abfahrtszeitpunkt um 14.00 Uhr von einer Verspätung gesprochen gehabt habe, habe er am gleichen Abend um 18.00 Uhr gemeint, noch genügend Zeit zu haben, um in die Schweiz zurückzufahren und dort in einem Restaurant in W. das Abendessen einzunehmen.

Der Kläger habe es auch nicht für nötig befunden, nach dem ersten (missglückten) Brandanschlag wenigstens am Abend des 11.04.1996 die Seitenfenster zu schliessen. Er habe es aber nicht einmal damit bewenden lassen, sondern die Führerkabine gar noch unverschlossen sowie den Zündungsschlüssel im Zündschloss stecken gelassen.

Aufgrund der Depositionen des Klägers sowie von H. hätte die Übergabe der Ladung in der Speditionsfirma N. in Hamburg stattfinden sollen, wobei die Angaben des Klägers sowie von H. bezüglich der Frage, wer diesen Übergabestandort bestimmt habe, sehr widersprüchlich seien. Unabhängig davon stehe fest, dass in jener Firma in H. bezeichnenderweise niemand auch nur ansatzweise irgend etwas über einen aus der Schweiz ankommenden Fahrzeugtransport und einen Weitertransport der entsprechenden Fracht nach L. gewusst habe. Die Tatsache, dass die Firma N. weder vom Kläger, noch von B., noch von H., noch von irgendwelchen russischen Lastwagenfahrern, welche die zu transportierenden Fahrzeuge dort hätten übernehmen sollen, je etwas gehört habe, lasse nur den einen vernünftigen Schluss zu, nämlich dass die Direktbeteiligten nie ernsthaft davon ausgegangen seien, dass die Fahrzeuge in H. tatsächlich ankommen bzw. dort auf einen litauischen Lastwagen umgeladen werden sollten.

Unglaublich seien die weiteren Depositionen des Klägers sowie von H. bezüglich der nach dem zweiten Brandanschlag angeordneten Massnahmen, namentlich mit Bezug auf das "Stoppen" der Lieferung der angeblich zu übernehmenden Ersatzteile am Übergabeort H.

Fest stehe überdies, dass der Kläger nicht die leiseste Ahnung gehabt habe, wen er in H. eigentlich hätte treffen sollen. Ausserdem habe er keinerlei nähere Vorstellung darüber gehabt, wie es mit Bezug auf die Zahlung am Übergabeort hätte ablaufen sollen. Auch hier würden von Seiten des Klägers, H. sowie dem angeblichen Vermittler, M., sehr unterschiedliche und widersprüchliche Angaben vorliegen.

Auffällig sei auch, dass H. einerseits vorgängig vom Abschluss einer Versicherung nichts gewusst haben wolle, andererseits aber ausgesagt habe, dass er nach dem Brandanschlag mit dem Kläger Kontakt aufgenommen und ihn gefragt habe, wie es nun mit der Versicherung sei.

Schliesslich sei auch das persönliche Verhältnis zwischen dem Kläger und H. von Bedeutung, welches vom Kläger und von H. jedoch beidseits heruntergespielt werde. Beide würden sich namentlich in einem Umfeld bewegen, welches sich auf eigenartige Weise dadurch auszeichne, in überdurchschnittlicher Weise "Opfer" von (zum Teil mysteriösen) Schadenfällen zu sein, für welche bereits Unmengen von Versicherungsleistungen ausgelöst worden seien, die jedoch in ihrer Häufigkeit kaum vernünftigerweise zu erklären seien.

Gründe: Unbestritten ist, dass mit Bezug auf das in Rede stehende Ereignis ein zwischen den Parteien bestehendes Versicherungs- (Vertrags-) Verhältnis vorliegt.

Die Person, die gegenüber einem Versicherer einen Versicherungsanspruch erhebt, ist für das Vorliegen des befürchteten Ereignisses grundsätzlich behauptungs- und beweispflichtig. Sie hat in tatbeständlicher Hinsicht (neben dem Bestand des Versicherungsvertrages) zu beweisen, dass der Versicherungsfall, mit anderen Worten das befürchtete Ereignis eingetreten ist. Ferner hat sie den Umfang des Anspruches darzutun (Maurer, Schweiz. Privatversicherungsrecht, 3. A. S. 381). Bezüglich der Beweispflicht gilt grundsätzlich die Regel von Art. 8 ZGB: "Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet". Im Versicherungsrecht wird

nun aber für verschiedene Sachverhalte nur ein abgeschwächter Beweis verlangt. Entsprechend hat das Bundesgericht festgestellt, dass der Richter immer dann, wenn nach der Natur der Sache ein absoluter Beweis nicht möglich ist, seine Überzeugung mit einer auf der Lebenserfahrung beruhenden überwiegenden Wahrscheinlichkeit begründen darf (Maurer, a.a.O. S. 333). Vorliegend ist grundsätzlich nicht bestritten, dass sich das befürchtete Ereignis eingestellt hat.

Die Beklagte beruft sich vorliegend auf den Leistungsausschlussgrund von Art. 14 VVG. Demgemäss haftet der Versicherer nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis absichtlich herbeigeführt hat (Art. 14 Abs. 1 VVG). Auch für diese Fälle gilt die Beweiserleichterung zu Gunsten des Versicherers. Entsprechend genügt auch hier in Analogie zum Beweismass zu Lasten des Versicherungsnehmers (bzw. Begünstigten) hinsichtlich Eintritt des befürchteten Ereignisses der Beweis der hohen Wahrscheinlichkeit. Ein strikter Beweis der absichtlichen Herbeiführung wird nicht verlangt (Pra 80 1991 Nr. 230; Roelli/Keller, Kommentar zum VVG, S. 269 FN 4; Isaak Meier, Das Beweismass - Ein aktuelles Problem des schweizerischen Zivilprozessrechts, BJM 1989 S. 70). Wenn mithin die Beklagte den Haftungsausschlussgrund von Art. 14 VVG geltend macht, so kann hierfür in beweismässiger Hinsicht nicht strikter Beweis verlangt werden. Ein solcher ist unter Verweis auf die diesbezüglich in Lehre und Rechtsprechung gemachten Überlegungen in vielen Fällen gar nicht möglich. Entsprechend ist vorliegend zu prüfen, ob das Mass der hohen Wahrscheinlichkeit erreicht ist.

Vorab ist nicht entscheidend, wie ein allfällig durchgeführtes Strafverfahren in concreto ausgegangen ist. Der Zivilrichter, der sich im Rahmen eines ordentlichen Zivilverfahrens zu einem Forderungsstreit zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer/-Begünstigten zu erklären hat, ist an den Entscheid des Strafrichters nicht gebunden (vgl. Art. 53 OR). Das gleiche gilt auch mit Bezug auf eine allfällige Einstellung des Strafverfahrens durch die Strafuntersuchungsbehörden. Zwar mag die Tatsache, dass eine Strafuntersuchung eingestellt bzw. ein Angeklagter im Strafprozess freigesprochen wurde, gegebenenfalls ein Indiz darstellen. Eine präjudizielle Bindung für das Zivilverfahren stellt er aber eben nicht dar. Der Hauptgrund liegt darin, dass die Strafverfolgungsbehörden (einschliesslich Strafrichter) sich in beweismässiger Hinsicht an die strafprozessualen Grundsätze zu halten haben, die nicht auf das Zivilverfahren übertragen werden können. Währenddem der Angeschuldigte bzw. Angeklagte im strafprozessualen Verfahren namentlich vom Grundsatz "in dubio pro reo" profitieren kann, und entsprechend eine Verurteilung nur dann Platz greifen kann, wenn im Lichte dieses Grundsatzes die Schuld für den Richter als erwiesen zu gelten hat, genügt im zivilprozessualen Verfahren unter Umständen (wie vorliegendenfalls) im Lichte von Art. 14 VVG - eine andere beweismässige Situation. So kann der Haftungsausschluss gemäss Art. 14 VVG bereits dann greifen, wenn das geforderte Mass der hohen Wahrscheinlichkeit zu bejahen ist, wogegen im Strafverfahren die bloss hohe Wahrscheinlichkeit der Täterschaft für eine Verurteilung nicht zu genügen vermag. Insofern kann der Kläger im vorliegenden Verfahren aus dem blossen Umstand, dass das gegen ihn (und H.) durchgeführte Strafuntersuchungsverfahren eingestellt wurde, ausser einer bloss indiziellen Wertung nichts für sich ableiten. Die Beurteilung durch den Zivilrichter hat mithin grundsätzlich losgelöst vom Ausgang des strafprozessualen Verfahrens zu erfolgen, wobei er fraglos die Untersuchungsergebnisse des Strafverfahrens heranziehen darf.

Der Wahrscheinlichkeitsbeweis im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 14 VVG muss dann als erbracht beurteilt werden, wenn es dem Versicherer gelingt, Umstände darzutun, die dagegen sprechen, dass das befürchtete Ereignis tatsächlich von einem unbeteiligten Dritten herbeigeführt wurde. Mit anderen Worten muss es als ausreichend beurteilt werden, wenn die vom Versicherer namhaft gemachten Gründe eine unbeteiligte Drittverursachung gegenüber einer Verursachung durch den Versicherungsnehmer/Begünstigten oder eine von diesem beauftragte Drittperson in den Hintergrund treten lassen.

Bei der Beweiswürdigung darf der Richter sämtliche Umstände heranziehen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind. Dazu gehört namentlich auch das persönliche Umfeld der ansprechenden Partei, wozu insbesondere auch gehört, wie sich das Verhältnis zwischen den Parteien in der Vergangenheit präsentiert hat. Konkret ist mitzuberücksichtigen, ob und inwiefern bereits in der Vergangenheit Versicherungsleistungen für gleiche oder ähnliche Ereignisse ausgerichtet werden mussten. Solche (anderweitige) Versicherungsfälle sind namentlich vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass gemeinhin von einer natürlichen Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden darf, wonach sich versicherte Ereignisse nach der allgemeinen Lebenserfahrung üblicherweise nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ereignen. Zwar mag es im Leben durchaus Pechvögel geben, denen das Schicksal gegenüber anderen Leuten häufiger übel mitspielt. In solchen Fällen kann fraglos nicht einfach nur aufgrund der häufigeren Inanspruchnahme der Versicherung auf das Vorliegen eines haftungsbefreienden Schadeneintritts geschlossen werden. Selbstverständlich sind sämtliche Umstände zu würdigen. Indessen darf es doch bei einer der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechenden Häufigkeit von Schadenereignissen als legitim beurteilt werden, dass und wenn ein Versicherer Argwohn schöpft und dass angesichts dieser Begleitumstände entsprechend der Verdacht aufkommen kann, dass dem "Schicksal" durch den Versicherungsnehmer/Begünstigten nachgeholfen wurde. Insofern kommt den durch entsprechende Unterlagen dokumentierten Darlegungen der Beklagten durchaus Bedeutung zu. Diesen allein darf indessen nicht bereits das erforderliche Mass der hohen Wahrscheinlichkeit im Sinne der Rechtsprechung beigemessen werden.

Auszugehen ist in concreto von den Einzelheiten des Falles, die von der Klägerin sehr umfassend und detailliert dargelegt wurden. Sie wirken sowohl gesamthaft wie auch im Zusammenspiel zwischen den einzelnen namhaft gemachten Einwendungen und Vorbehalten als plausibel und sind auch durch die Ergebnisse der Strafuntersuchung in ihrem wesentlichen Kerngehalt bestätigt. Ohne hier sämtliche Argumente der Klägerin aufzugreifen, fallen - nebst der Gesamtheit aller übrigen Einwendungen - namentlich die folgenden Vorbehalte ins Gewicht:

Dass Fahrzeuge, die irgendwo abgestellt sind, nicht als unmittelbare Folge eines Verkehrsunfalles in Brand geraten, stellt statistisch ein ausserordentlich geringes Risiko dar. Im vorliegenden Fall will der Kläger exakt innerhalb eines Jahres nicht weniger als dreimal Opfer eines Fahrzeugbrandes geworden sein, nämlich am 12.04.1995, am 10. sowie (nur einen Tag später) am 11.04.1996. Insbesondere die beiden letztgenannten Ereignisse liegen nur rund 24 Stunden auseinander. Zwar ist richtig, dass dann, wenn eine unbekannte Täterschaft es auf ein konkretes Objekt abgesehen hat, diese es sehr wohl innert kurzer Frist nach einem ersten missratenen Anschlag ein zweites Mal versuchen kann; indessen entspricht diese Häufigkeit (in rein objektiver Hinsicht) statistisch nicht der allgemeinen Lebenserfahrung.

Selbstverständlich ist es jedermann unbenommen, wo er bei Auswahl mannigfacher Parkmöglichkeiten ein Fahrzeug abstellt. Allein aus dem Umstand, dass jemand von verschiedenen objektiv denkbaren Abstellmöglichkeiten den einen und nicht einen anderen Platz auswählt, kann subjektiv verschiedene Gründe haben. Allein aus dem im vorliegenden Fall konkret gewählten Standort könnte für sich allein zweifellos nichts Signifikantes abgeleitet werden. Der Beklagten ist indessen in ihrer Analyse beizupflichten, wonach es nicht nur nicht auf der Hand lag, das Fahrzeug bei den diversen sich anbietenden Abstellmöglichkeiten explizit am letztlich gewählten Ort zu plazieren. Wer ein Fahrzeug mit (angeblich) wertvoller Fracht unbeaufsichtigt über mehrere Tage (im Ausland) abstellt, wählt nicht ohne Not einen abgelegenen und unbeleuchteten Standort. Angesichts der übrigen, von der Beklagten aufgelisteten Faktoren kommt diesem Umstand jedenfalls nicht die Bedeutung einer blossen Zufälligkeit zu. Erst recht unverständlich ist der Entscheid, das Fahrzeug am besagten Ort abzustellen, auch angesichts des Umstandes, dass der Kläger gemäss seiner allerersten Aussage bei der Polizei den Lastenzug ursprünglich am Anfang der B.-G.-Strasse abgestellt und erst am Abend des 08.04.1996, als er an sich die Fahrt nach H. hatte antreten wollen (es ihm dann aber

plötzlich schlecht geworden sei und er die Abfahrt verschoben habe) den Lastenzug um rund 900 Meter vom ursprünglichen Abstellplatz in die abgelegene Stichstrasse verschoben hatte, obwohl hierfür keinerlei plausibler Grund ersichtlich ist.

Die vom Kläger hingegen vorgebrachten Einwände vermögen nicht zu überzeugen. Auffallend ist zudem, dass sie rein theoretisch und im Konjunktiv gefasst sind. So wird replicando lediglich geltend gemacht, "es könnte ja durchaus auch sein, dass der Kläger seinen Lastenzug möglichst nahe am Domizil der Freundin seines Chauffeurs zu parkieren". Gleich anschliessend wird als weitere mögliche Erklärung (im Konjunktiv) angegeben, "es könnte zudem auch einfach sein, dass der Kläger das Fahrzeug möglichst so abstellen wollte, dass er in der Nacht mühelos wegfahren konnte". Mit diesen (im Konjunktiv gehaltenen) Erklärungen bleibt der Kläger völlig unverbindlich, im Rahmen rein theoretischer Möglichkeiten. Er wäre es jedoch, der das effektive Motiv dafür, dass das Fahrzeug an diesem und nicht an einem anderen Ort abgestellt wurde, real und ohne blosser Unverbindlichkeit im Konjunktiv sollte angeben können. Der Umstand, dass er trotz allem in Konjunktiv bleibt, lässt es ohne weiteres als wahrscheinlich erscheinen, dass die tatsächliche Motivationslage eben eine ganz andere war als hier in durchsichtiger Weise vorgeschoben.

Nach dem ersten (missglückten) Brandanschlag am Abend des 10.04.1996 sah der Kläger keine Veranlassung, das Fahrzeug an einen anderen Ort zu verschieben. Wer tatsächlich Opfer eines Brandanschlages wird, pflegt sich nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht so zu verhalten, wie vom Kläger an den Tag gelegt. Jeder vernünftige Bürger, der Opfer einer Straftat wird, reagiert normalerweise spontan und in der Regel äusserst sicherheitsbewusst. Wird ein Fahrzeug aufgebrochen, so wird der betroffene Fahrzeughalter in der ersten Zeit nach diesem Ereignis erfahrungsgemäss äusserst vorsichtig sein und im Zweifelsfalle zweimal kontrollieren, ob die Fenster ge- und das Fahrzeug verschlossen ist. Ausserdem wird er darauf bedacht sein, sein Fahrzeug möglichst nicht an einem abgelegenen und unbeleuchteten Ort über Nacht abzustellen.

Der Kläger verhielt sich jedoch völlig atypisch. Trotzdem er mit seinem Fahrzeug Opfer eines Brandanschlages geworden war, sah er keinerlei Veranlassung, das Fahrzeug umzuparkieren. Es machte ihm darüber hinaus gar nichts aus, die Führerkabine mit nicht geschlossenen Fenstern offen und erst noch den Zündungsschlüssel gesteckt zu lassen, obwohl in der Nacht zuvor beim ersten Anschlag durch das nicht ganz verschlossene Fenster der Führerkabine Benzin in das Führerhaus geschüttet und dieses in Brand gesetzt worden war. Ein solches Vorgehen widerspricht jeglicher Lebenserfahrung.

Gänzlich unverständlich und erklärbar ist der Tagesablauf des 11.04.1996. Neben weiteren Ungereimtheiten mit Bezug auf die Schilderung der äusseren Ereignisse dieses Tages durch die Beteiligten sticht namentlich (wie von der Beklagten richtig dargelegt) ins Auge, dass der an diesem Tag tatsächlich eingehaltene "Fahrplan" in eklatanter Weise dem angeblich geplanten kontrastiert. Währenddem der Kläger und sein Mitfahrer K. am Freitagmittag in H. hätten sein sollen und der Kläger selbst zu Protokoll gegeben hatte, K. habe sich verspätet gehabt, so dass sie erst gegen 14.00 Uhr in K. beim Fahrzeug gewesen seien, war nach diesem Zeitpunkt von der angeblichen Eile plötzlich nichts mehr zu spüren. Vielmehr konnten die Beteiligten es sich gar leisten, trotz angeblich grossem Feierabendverkehr (der - nach deren Angabe - die Ausfahrt aus K. behindert) einen Abstecher ins nicht gerade nahe gelegene W. zu unternehmen, um gemütlich im Rest. E. das Nachtessen einzunehmen, von welchem sie erst gegen 23.00 Uhr aufbrachen. Ein irgendwie gearteter Grund, der diesen Abstecher trotz des evidenten Zeitdruckes, unter welchem der Kläger hätte gestanden sein müssen, als plausibel erscheinen lassen müsste, ist nicht ersichtlich und konnte auch vom Kläger nicht angegeben werden.

Schliesslich sprechen auch sämtliche sich aus den Untersuchungsakten ergebenden Umstände bezüglich Liefer- bzw. Umladeort in H., Zeitpunkt dieses Umlads, Kontaktperson sowie Kaufpreis und Zahlungsmodalität am Übergabeort gegen die Plausibilität der klägerischerseits geltend gemachten "Geschichte".

Was der Kläger dagegen vorbringt, beschränkt sich im wesentlichen auf Bestreitungen und auf die Argumentation, die Vorbehalte der Beklagten seien nicht mehr als reine Vermutungen. Fakten bzw. Erklärungen, die das in ihrer Gesamtheit stimmige und schlüssige Argumentarium der Beklagten entkräften könnten, vermochte der Kläger nicht einmal einsatzweise namhaft zu machen.

Aufgrund der vorliegend genannten Umstände steht für das Gericht ausserhalb jeglichen Zweifels, dass trotz des konkreten Ausgangs des Strafuntersuchungsverfahrens im zivilrechtlichen Verfahren der Wahrscheinlichkeitsbeweis im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 14 VVG als erbracht zu gelten hat, was in rechtlicher Hinsicht dazu führt, dass die Beklagte ihre Leistungspflicht zu Recht negiert hat.

Die Klage erweist sich mithin als unbegründet, ohne dass das Quantitativ der eingeklagten Forderung näher beleuchtet werden müsste.

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Kläger die Verfahrenskosten zu tragen und ausserdem die Beklagte angemessen zu entschädigen. Beim in Rede stehenden Streitwert errechnet sich eine Grundgebühr von Fr. 5'750.--. Zusammen mit einem Anteil für Barauslagen ergibt sich eine Entschädigung von Fr. 6'000.- (zuzüglich 6.5% MwSt).